

RS Vwgh 2003/3/19 2000/12/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

DP/Stmk 1974 §22 Abs1 idF 1984/033;

LBG Stmk 1974 §2 Abs1;

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass für die Anordnung einer Verwendungsänderung je nach den Gegebenheiten des Falles entweder das rechtstechnische Mittel eines Bescheides oder jenes der Weisung in Betracht kommt und dass einer behördlichen Erledigung, die eine solche Anordnung zum Inhalt hat, Bescheidcharakter nur dann beizumessen ist, wenn die Erledigung ausdrücklich als Bescheid bezeichnet ist (Hinweis E vom 28. September 1994, 93/12/0068, mit Hinweisen auf die Vorjudikatur).

Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000120110.X04

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>